

Verbindung her. Die Materialien zu § 1328a ABGB und der Anwendungsbereich des im Wesentlichen identischen § 1328a öABGB lassen den Schluss zu, dass der Schutzzweck dieser Vorschrift im Schutz vor beharrlicher Verfolgung bzw Stalking besteht.¹⁷⁰⁸ Geschützt werden soll die betroffene Person somit vor Datenverarbeitungen, die diesem spezifischen, bereits *per se* rechtswidrigen Zweck dienen.¹⁷⁰⁹ Eine Anwendung dieser Bestimmung für schädigende Datenverarbeitungen, die zu anderen Zwecken erfolgen, ist daher mE nicht zielführend; eine Anwendungslücke des Art 37 Abs 1 DSG besteht somit nicht.

Die Umsetzung des Art 23 DS-RL ist in Liechtenstein mE nicht angemessen gelungen: Anders als in Österreich (§ 33 Abs 1 DSG) oder in Deutschland (§ 7 BDSG) findet sich im DSG kein gesondert geregelter Schadenersatzanspruch, sondern ergibt sich der Anspruch nur aus einer Zusammenschau von Art 37 Abs 1 DSG iVm Art 40 PGR iVm §§ 1295 ff ABGB. Diese Lösung ist unnötig kompliziert und aufgrund der eher vergleichsweise komplexen gebotenen Anspruchsprüfung einem effektiven Rechtsschutz kaum zugänglich. Diese Ineffektivität wird dadurch verstärkt, dass die in der RL vorgeschriebene Beweislastumkehr (ohne Unterschied zwischen einem vertraglichen und einem deliktischen Rechtsverhältnis) weder in Art 37 DSG noch in den einschlägigen Schadenersatzbestimmungen im PGR und im ABGB geregelt ist bzw im Falle des § 1298 ABGB ein Vertragsverhältnis zwischen der betroffenen Person und dem Inhaber der Datensammlung voraussetzt. Eine entsprechende einschlägige Regelung im DSG wäre wünschenswert und zur korrekten Umsetzung der RL auch erforderlich gewesen.

Mit Art 82 DS-GVO wird Art 40 PGR als Anspruchsgrundlage für den datenschutzrechtlichen Schadenersatzanspruch obsolet. Hinzu kommt durch die im Zuge der geplanten Totalrevision des DSG geplante Vorschrift des Art 39 DSG-E, dass nunmehr die allgemeinen Schadenersatzbestimmungen des ABGB zur Anwendung gelangen sollen¹⁷¹⁰, wodurch bezüglich datenschutzbezogener Schadenersatzansprüche eine völlige Abkehr von Art 40 PGR und damit ein Paradigmenwechsel stattfindet. Eine bedeutende Neuerung ist die Erweiterung der direkt Haftungspflichtigen auf die Auftragsverarbeiter. Auch wird durch Art 82 Abs 3 DS-GVO die Beweislastumkehr zugunsten der betroffenen Person in allen Fällen

¹⁷⁰⁸ Vgl BuA 78/2007, 5 f.

¹⁷⁰⁹ AA Weiss in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 326, der auch das Hacken eines privaten Computers zum Zweck des Lesens oder Überwachens privater Korrespondenz oder der Offenbarung privater Umstände unter § 1328a öABGB subsumiert.

¹⁷¹⁰ Vgl DSG-VB, 171 sowie die Erläuterungen in DSG-VB, 82.